



Beitragsordnung

(gemäß §5 Nr. 2 und 3 der Satzung von pro plus Rheinland-Pfalz e.V.)

§1 Grundsatz / Ermächtigungsgrundlage

Der Verein erlässt laut §5 seiner Satzung mit Wirkung vom 14.09.2019 diese Beitragsordnung für seine Mitglieder_innen. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder_innen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§2 Beitragspflicht / Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Beitrag nach Vorgaben des § 4 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder_innen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder_innen ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§3 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit.

§4 Beiträge

Die Mindestbeitragshöhe richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Mitgliedsform	Mindestbeitragshöhe pro Jahr
Aktive Mitglieder_innen	60,00 EUR
Ermäßigter Beitrag	12,00 EUR
Schüler/Studenten/Azubi	24,00 EUR
Fördermitgliedschaft	60,00 EUR

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum **15. Februar** eines Jahres fällig.
- (2) Ab einer Beitragshöhe von 60,00 EUR ist eine halbjährliche Zahlweise auf Antrag möglich. Die Fälligkeit des jeweils halben Jahresbeitrags ist zum 01.01. und zum 01.07. des Jahres fällig. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (4) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (5) Den ermäßigten Beitrag können Schüler, Studenten, Auszubildende sowie nichterwerbsfähige Mitglieder in Anspruch nehmen. Geeignete Nachweise für die Berechnung sind selbständig und rechtzeitig durch das Vereinsmitglied beizubringen. Fällt die Berechtigung vor dem 01.07. weg, behält sie weiterhin bis zum 30.06. ihre Gültigkeit, sonst bis zum 31.12.. Die Berechtigung ist jährlich, bis zum 30.11. für das Folgejahr einzureichen.
- (6) Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Basis-Lastschrift vom Bankkonto des Beitragszahlenden abgebucht. Für Beitragszahlungen per Überweisung wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. 1,00 EUR pro Überweisung erhoben.
- (7) Die Mitglieder werden gebeten, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung (SEPA-Basis-Lastschriftmandat) zu erteilen, die widerrufen werden kann. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (8) Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§5 Vereinkonto

IBAN: DE25 5776 1591 1711 6309 00
BIC: GENODED1BNNA
Kreditinstitut: Volksbank RheinAhrEifel e.G.

§6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 14.09.2019 verabschiedet.